

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Referat III C 2  
Herrn Dr. Günter Hofmann  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Email Versand: [IIIC2@bmf.bund.de](mailto:IIIC2@bmf.bund.de)

**Geschäftsführerin**

Am Ertverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 27. Oktober 2016

**Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 2b UStG; Anhörung. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (agw) / GZ III C 2 – S 7106/07/10012-06**

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des o.a. Entwurf für ein Anwendungsschreiben zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes vom 28. September 2016 bedanken wir uns vielmals. Der Gesetzgeber hat die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG zur Umsetzung der europäischen Mehrwertsteuer-System-Richtlinie anhand der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes neu ausgestaltet. Aus unserer Sicht ist der vorgelegte Entwurf grundsätzlich für die Auslegung des neuen § 2b des UStG hilfreich. An einigen Stellen sehen wir allerdings Optimierungsbedarf.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl der § 2b Abs. 2 als auch in Abs. 3 UStG - ausweislich ihrer Formulierung „insbesondere“ - lediglich Beispiele dafür aufführen, dass „größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen“, diese aber keinesfalls abschließend sind. Es sollte deshalb ausdrücklich ergänzt werden, dass auch andere Konstellationen von Leistungen juristischer Personen über die aufgeführten Fallbeispiele hinaus denkbar sind, bei denen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht auftreten.

Auffallend ist darüber hinaus, dass unbestimmte Rechtsbegriffe nur unzureichend ausgestaltet werden. Exemplarisch sei hier auf das Tatbestandsmerkmal der „gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interessen“ in § 2b Abs. 3 Nr. 2 S. 1 UStG verwiesen, bei dem der Anwendungserlass wiederum auf § 2b Abs. 3 Nr. 2 S. 2 Buchstabe a) bis d) UStG verweist, Konkretisierungen aber nicht erfolgen. Hier bitten wir den Verfasser um eine entsprechende Ergänzung.

Zu Ihren Ausführungen auf Seite 2 unter Randnummer 16 haben wir noch eine redaktionelle Anmerkung. Der im vorliegenden Entwurf verwendete Begriff des „Annahme- und Benutzungszwangs“ sollte durch den gängigeren Begriff des „Anschluss- und Benutzungszwang“ ausgetauscht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack  
(Geschäftsführerin)

*Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläran-*

*lagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.*